

**Geheimhaltungsvereinbarung**  
**zur Nutzung des**  
**„Heidelberg Pool4Tool Lieferantenportals“**

zwischen

**Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft,  
Kurfürsten-Anlage 52-60,  
69115 Heidelberg**

(nachfolgend „**HEIDELBERG**“ genannt)

und

...

*(Name des Lieferanten,  
Straße, Nr.,  
PLZ Ort)*

(nachfolgend "**LIEFERANT**" genannt)

## 1. Zusammenarbeit, Nutzung des Heidelberg Lieferantenportals

Der LIEFERANT beliefert HEIDELBERG im Rahmen einer laufenden Lieferbeziehung mit Produkten. Die Zusammenarbeit der Parteien in dieser laufenden Lieferbeziehung wird nachfolgend als „**ZUSAMMENARBEIT**“ bezeichnet.

## 2. Austausch von **VERTRAULICHEN INFORMATIONEN** im **HEIDELBERG POOL4TOOL LIEFERANTENPORTAL**

2.1 Zur Erleichterung der Kommunikation in der **ZUSAMMENARBEIT** (z. B. Anfragen, Angebote oder Informationen die Produktqualität oder Reklamationen betreffen) hat HEIDELBERG eine Internetplattform eingerichtet, in die HEIDELBERG und der LIEFERANT Informationen und Mitteilungen z. B. in Form von Dokumenten oder ausgefüllten Datenfeldern einstellen und über dieses Portal einsehen bzw. abrufen können (nachfolgend „**HEIDELBERG POOL4TOOL LIEFERANTENPORTAL**“) genannt. Die Einrichtung von Zugangsberechtigungen und die zur Benutzung des HEIDELBERG POOL4TOOL LIEFERANTENPORTALS einzuhaltenden Prozesse legen die Parteien separat fest.

2.2 Die in das HEIDELBERG POOL4TOOL LIEFERANTENPORTAL einzustellenden Informationen und Mitteilungen können sowohl kommerziellen als auch technischen Inhalts und zudem Betriebsgeheimnisse von HEIDELBERG oder dem LIEFERANTEN von hoher geschäftspolitischer Bedeutung sein. Sie gelten als vertraulich und werden nachfolgend als „**VERTRAULICHE INFORMATIONEN**“ bezeichnet, sofern die jeweilige Information bzw. Mitteilung als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet ist oder HEIDELBERG oder der LIEFERANT an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

### **3. Geheimhaltungsverpflichtung und Nutzungsbeschränkungen**

3.1 Die Parteien verpflichteten sich, ihr offenbarte VERTRAULICHE INFORMATIONEN ausschließlich zur Durchführung der ZUSAMMENARBEIT zu benutzen. Sie wird ihr offenbarte VERTRAULICHE INFORMATIONEN insbesondere nicht

3.1.1 Dritten gegenüber preisgeben oder offen legen,

3.1.2 zum Gegenstand eigener Entwicklungen machen oder zur Fortentwicklung eigener Produkte verwenden,

3.1.3 zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen machen oder sie Schutzrechtsanmeldungen des anderen entgegenhalten.

3.2 Die Parteien verpflichteten sich weiter, auch über die ZUSAMMENARBEIT und den Inhalt dieser Geheimhaltungsvereinbarung gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

### **4. Beschränkte Weitergabe an Mitarbeiter**

Die Parteien verpflichteten sich weiter, ihr offenbarte VERTRAULICHE INFORMATIONEN (insbesondere Kopien schriftlich gegebener oder auf Datenträgern festgehaltener Informationen oder übergebene Gegenstände) ausschließlich jenen ihrer Mitarbeiter und Berater zugänglich zu machen, die an der Durchführung der ZUSAMMENARBEIT beteiligt sind und die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zur Erfüllung ihrer damit verbundenen Aufgaben benötigen. Die vorgenannten Personen müssen ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet werden und zwar auch über den Zeitpunkt der Beendigung ihres Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses hinaus.

## **5. Ausnahmen von der Geheimhaltungsverpflichtung und den Nutzungsbeschränkungen**

5.1 Die Geheimhaltungsverpflichtung und Nutzungsbeschränkungen entfallen für die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, wenn und sobald sie

5.1.1 ohne Bruch dieser Vereinbarung öffentlich bekannt sind oder werden (einschließlich der Offenbarung durch HEIDELBERG oder den LIEFERANTEN an einen Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung), oder

5.1.2 sich vor dem Empfang nachweislich bereits im Besitz der empfangenden Partei befanden; die Parteien sollen sich gegenseitig über solche vorherige Kenntnis informieren, oder

5.1.3 der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung offenbart werden, oder

5.1.4 von der empfangenden Partei unabhängig von den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN erkannt oder erarbeitet werden, oder

5.1.5 von der empfangenden Partei gemäß der Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offenbart werden müssen.

## **6. Dauer der Geheimhaltungsverpflichtung und Nutzungsbeschränkungen**

Die Nutzungsbeschränkungen bezüglich der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, die unter dieser Geheimhaltungsvereinbarung offenbart werden, sowie die Verpflichtung zu deren Geheimhaltung enden fünf (5) Jahre nach dem Ende der Vertragslaufzeit gemäß Klausel 8.

## **7. Keine Verpflichtung zur Überlassung von Informationen; Jederzeitige Herausgabe**

7.1 Diese Geheimhaltungsvereinbarung begründet weder eine Verpflichtung zur Überlassung von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN noch eine Verpflichtung zum Abschluss von Kooperations-, Liefer- oder sonstigen Verträgen, die über die in dieser Geheimhaltungsvereinbarung getroffenen Regelungen hinausgehen.

7.2 Auf Verlangen der herausgebenden Partei wird die empfangende Partei sämtliches Informationsmaterial einschließlich aller Kopien und Aufzeichnungen, die die erhaltenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN beinhalten oder betreffen, herausgeben oder vernichten.

## **8. Vertragslaufzeit**

Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich gekündigt werden.

## **9. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Geheimhaltungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich so nahe kommt, wie dies rechtlich möglich ist.

## 10. Schriftformerfordernis

Alle Vereinbarungen, die zwischen HEIDELBERG und dem LIEFERANT bezüglich des Gegenstandes dieser Geheimhaltungsvereinbarung getroffen wurden, wurden schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

## 11. Rechtswahl; Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung ist Mannheim, Deutschland.

LIEFERANT

HEIDELBERGER DRUCKMASCHINEN AG

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Name: )

\_\_\_\_\_  
(Name: )

\_\_\_\_\_  
(Name: )

\_\_\_\_\_  
(Name: )